

**Bekanntmachung der Stadt Lübz**  
**über die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlicher**  
**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Lübz**

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat am 26.08.2020 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Lübz in der Fassung vom 29.07.2020 festgestellt und beschlossen.

Der Änderungsbereich der 4. Änderung ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

---

Er gliedert sich in drei Planteile mit einer Gesamtfläche von 82,4 ha.

Planteil 1 (Windpark 1) erstreckt sich mit 67,7 ha auf den Flurstücken 4 (tlw.), 14 (tlw.), 16 (tlw.), 17 (tlw.), 18/1 und 18/2 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Lübz sowie der Flurstücke 101 (tlw.), 105 (tlw.), 106 (tlw.), 107 (tlw.), 109/1 (tlw.), 110 (tlw.), 111 (tlw.) und 112 (tlw.) der Flur 2 der Gemarkung Lutheran.

Planteil 2 (Windpark 2) erstreckt sich mit 11,7 ha auf den Flurstücken 13/2 (tlw.), 14 (tlw.), 15 (tlw.), 16 (tlw.), 17 (tlw.), 18/2 (tlw.) und 20 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Lübz, der Flurstücke 1 (tlw.) und 2/2 (tlw.) der Flur 2 der Gemarkung Lübz, der Flurstücke 101 (tlw.), 105 (tlw.), 106 (tlw.), 107 (tlw.), 109/1 (tlw.), 110 (tlw.), 111 (tlw.), 112 (tlw.) und 113 (tlw.) der Flur 2 der Gemarkung Lutheran sowie auf dem Flurstück 81 (tlw.) der Gemarkung Ruthen.

Planteil 3 (Fläche für die Nutzung erneuerbarer Energien) erstreckt sich mit 3,0 ha auf die Flurstücke 101 (tlw.), 111(tlw.) und 112 (tlw.) der Flur 2 der Gemarkung Lutheran.

Mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 17.05.2021, Aktenzeichen: BP 190045 wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Lübz nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Lübz wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Lübz mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 4. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Lübz Auskunft erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Lübz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lübz, den 26.05.2021

Becker.  
Becker  
Bürgermeisterin



---

Anlage:

Übersichtskarte mit Darstellung des Änderungsbereiches zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans